

ktenzeichen:

2 RU 20/61

Zugestellt am
4. Mai 1963

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

.....

Beklagten und Revisionsklägerin,

gegen

.....

Kläger und Revisionsbeklagten,

hat der 2. Senat des Bundessozialgerichts ohne mündliche Verhandlung am 1. März 1963 unter Mitwirkung von

Bundesrichter D e m i a n i
als Vorsitzendem,

Bundesrichter H u n g e r und

Bundesrichter S c h m i t t
als weiteren Berufsrichtern,

Bundessozialrichter E h r h a r d t und

Bundessozialrichter K n i e p m e y e r
als ehrenamtlichen Richtern

für Recht erkannt:

Das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 13. Dezember 1960 wird aufgehoben.

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Kassel vom 12. Februar 1959 wird zurückgewiesen.

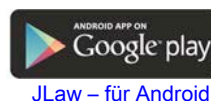
Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Von Rechts wegen..

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

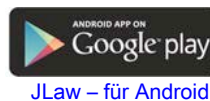
I

Der Kläger war in dem Speditionsunternehmen der Firma G. (G.) in Eschwege beschäftigt. Er verwaltete unter der Leitung der Juniorchefs Werner und Joachim G. ein Auslieferungslager für Sauerstoff und Azetylengas auf dem Cäcilienhof bei Eschwege. Das Lager wurde von der Hanseatischen Azetylengas-Industrie GmbH. in Kassel beschickt. Anfang Februar 1956 hatte der Kläger bei dieser Firma hinter dem Rücken seiner Arbeitgeberin versucht, das Lagergeschäft in eigene Hände zu bekommen. Am 14. Februar 1956 kündigte er sein Beschäftigungsverhältnis. Tags darauf kam er verspätet zum Dienst; inzwischen hatte Werner G. mehrere Flaschen Sauerstoff an eine Kundenfirma abgegeben, ohne eine schriftliche Unterlage für die Menge des gelieferten Flascheninhalts zu haben, da hierüber keine Lieferscheine der Kasseler Firma vorhanden waren. Es kam deshalb im Laufe des Vormittags zwischen Werner G. und dem Kläger zu einer Auseinandersetzung. Der Kläger fertigte auf Grund fernmündlicher Ermittlungen bei der Kasseler Firma eine Ersatzliste an und behielt diese für sich. Gegen Mittag verließ er plötzlich das Büro, nach den Angaben Werner G.'s als Zeugen mit den Worten: "Ich mache jetzt Schluß, der Vertragsbruch ist da; ich weiß, was Sie mit mir vorhaben; die Firma geht mit wehender Flagge unter". Nach einer anschließenden Unterredung mit dem inzwischen verstorbenen Seniorchef der Firma G., von dem der Kläger, wie er angibt, beauftragt wurde, die noch nicht eingetragene Sauerstofflieferung nach der Ersatzliste zu verbuchen, suchte der Kläger die Geschäftsstelle der DAG in Eschwege auf. Dort traf er wieder mit Werner und auch Joachim G. zusammen, die er bat, mit ihm im Büro auf dem Cäcilienhof die laufenden Geschäfte abzuschließen und die Kasse abzurechnen. Anschließend, gegen 14 Uhr, fand in der über dem Büro gelegenen Wohnung Joachim G.'s eine gemeinsame Ausspra-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

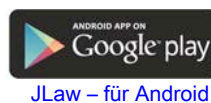
- 3 -

che statt, bei welcher der Kläger besonderen Wert darauf legte, ein Zwischenzeugnis mit der Bescheinigung zu erhalten, daß er das Lager gut verwaltet habe. Das wurde ihm von Werner und Joachim G. verweigert, weil für sie inzwischen ruchbar geworden war, daß der Kläger Schritte zur Erlangung des Lagergeschäftes unternommen hatte. Der Kläger gab die Ersatzliste und Geschäftspapiere an Joachim G. heraus und verließ dessen Wohnung zusammen mit den beiden Juniorchefs. Vor dem Büroeingang entriß er Joachim G. die Geschäftspapiere und rannte nach dem nahen ehem. Flugplatz davon. Die beiden Gerlachs holten ihn dort ein und versuchten vergeblich, die Papiere zu erhalten. Werner G. wandte deshalb Gewalt gegen den Kläger an und versetzte ihm einige Boxhiebe ins Gesicht, so daß ihm die Lippe blutete. Inzwischen hatte der Kläger die Papiere zerkaut. Die tätliche Auseinandersetzung spielte sich gegen 16 Uhr ab. Der Kläger verbrachte zunächst einige Zeit auf dem Flugplatzgelände und ging dann nach Eschwege-West, um von dort aus mit dem Bahnbus nach Kleinvach, seinem Wohnort, zu fahren. Er versäumte jedoch die Abfahrtszeit. In Eschwege-West suchte er dann die Wohnung der Zeugin H., deren Ehemann Kraftfahrer bei der Firma G. war, auf und wusch sich dort das Blut aus dem Gesicht. Anschließend - gegen 19 Uhr - bemühte er sich in Eschwege-West vergeblich um eine Fahrtgelegenheit nach Kleinvach. Er setzte den Weg nach Hause auf der Bundesstraße 27 zu Fuß fort. Vom Chausseehaus bis Albungen wurde er in einem Personenkraftwagen mitgenommen. Gegen 22 Uhr rief er von einer öffentlichen Fernsprechstelle aus Joachim G. an und teilte ihm mit, daß sich die wichtigsten Unterlagen für die Buchung noch bei der Kundenfirma befänden. Hinter Albungen will der Kläger an einer Straßenbaustelle einen haltenden VW-Bus, der einem Wagen der Firma G. ähnlich gesehen habe, bemerkt haben, um den einige Männer gestanden hätten, die ihm durch gegenseitige Zurufe verdächtig gewesen seien; er habe geglaubt, es seien die beiden Junior-

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

chefs dabei gewesen, die ihn verfolgen wollten. Nach der Schilderung des Klägers ist er aus Furcht vor weiteren Tötlichkeiten von der Straße auf einen Seitenweg abgewichen, wobei er gleichzeitig eine Straßengrabenkurve abschneidet. Auf diesem Wege ist er gestürzt und hat sich das linke Bein gebrochen. Gegen 24 Uhr ist er auf der Bundesstraße aufgefunden worden. Bei seiner Einlieferung ins Krankenhaus befand er sich in einem akuten Verwirrungszustand. Die nervenärztliche Untersuchung ergab das Bild einer Schizophrenie mit paranoiden Zügen. Der Kläger war schon im Jahre 1954 wegen leichter vegetativer Regulationsstörungen und einer Psychopathie mit schizoiden Zügen behandelt worden. Dieses Krankheitsbild wird in einem Gutachten der Universitäts-Nervenklinik Göttingen bestätigt.

Für die Folgen des Unfalls auf dem Wege nach seinem Wohnort Kleinvach verlangt der Kläger von der Beklagten Entschädigung. Sie lehnte durch Bescheid vom 29. Oktober 1956 den Anspruch mit der Begründung ab, der Unfall habe sich auf einem aus eigenwirtschaftlichen Gründen des Klägers um mehrere Stunden verzögerten Heimweg ereignet.

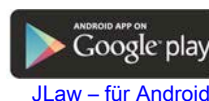
Das Sozialgericht Kassel hat über die Vorgänge, die sich auf dem Heimweg des Klägers am Unfalltag zugetragen haben sollen, Beweis durch Zeugenvernehmung erhoben und durch Urteil vom 12. Februar 1959 die Klage abgewiesen. Es ist der Ansicht, der Kläger habe infolge betriebsschädigenden Verhaltens schon bei Beginn des Heimweges nicht unter Versicherungsschutz gestanden. Dazu ist ausgeführt: Seine Beteiligung an der tätlichen Auseinandersetzung mit Werner G. auf dem Flugplatz habe mit seiner versicherten Tätigkeit nichts zu tun gehabt, da er sich durch das Entreißen und Vernichten der Geschäftspapiere von dem Betrieb gelöst habe. Die hieraus entstandenen Vorgänge bis zum Unfall seien seiner privaten Sphäre zuzurechnen.

Mit der Berufung hiergegen hat der Kläger geltend gemacht,

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

sämtliche Geschehnisse am Unfalltag, insbesondere seine Mißhandlung durch Werner G., seien in seinem Arbeitsverhältnis zur Firma G. begründet gewesen. Das Landessozialgericht (LSG) hat zur Klärung der betrieblichen Vorgänge und der Ursache der Bewußtseinstrübung des Klägers auf dem Heimweg Beweis erhoben und am 13. Dezember 1960 die Beklagte verurteilt, den Unfall des Klägers vom 15. Februar 1956 als Arbeitsunfall zu entschädigen. Zur Begründung ist im wesentlichen ausgeführt: Der Kläger, der seit dem Jahre 1957 bei der Bundesbahn beschäftigt wird, sei prozeßfähig. Sein Unfall habe sich auf einem versicherten Weg ereignet. In dem Entreißen der Geschäftspapiere aus der Hand des Mitinhabers Joachim G. sei keine betriebsfeindliche Handlung zu erblicken. Der Kläger habe glaubhaft angegeben, daß er sich für berechtigt gehalten habe, die Papiere an sich zu bringen. Deshalb sei auch die tätliche Auseinandersetzung mit den beiden Juniorchefs auf dem Flugplatz seiner Betriebstätigkeit zuzurechnen. Daß er sich durch die gewaltsame Besitzergreifung der Papiere unvernünftig verhalten habe, erkläre sich aus seiner Erregung, die in betrieblichen Vorgängen ihre Ursache gehabt habe. Durch die Folgen der betriebsbedingten körperlichen Mißhandlung sei sein Heimweg verzögert worden. Das Verweilen des Klägers auf dem Flugplatz mit dem Versäumen des Bahnbusse infolge Benommenheit, das Aufsuchen der Wohnung der Zeugin H., seine Furcht, er werde weiter verfolgt, das Abweichen von der Hauptstraße und schließlich der Sturz mit der Folge des Beinbruchs seien durch die tätliche Auseinandersetzung verursacht worden.

Das LSG hat die Revision zugelassen.

Das Urteil ist der Beklagten am 5. Januar 1961 zugestellt worden. Sie hat hiergegen am 27. Januar 1961 telegraphisch und am 1. Februar 1961 durch Schriftsatz Revision eingelegt. Das Rechtsmittel ist mit diesem und einem weiteren Schriftsatz begründet worden, der innerhalb der bis zum 5. April 1961 verlängerten Frist zur Begründung der Revision beim



- 6 -

Bundessozialgericht eingegangen.

Die Revision rügt unrichtige Anwendung des § 543 der Reichsversicherungsordnung (RVO) und Verstöße gegen das Verfahrensrecht.

Die Beklagte beantragt,

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils
die Berufung gegen die erstinstanzliche Entscheidung zurückzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Er führt aus: Der Unfall habe seine Ursache in den betrieblichen Vorgängen, die zu der tätlichen Auseinandersetzung am Nachmittag geführt hätten. Wäre er korrekt behandelt worden, hätte er sich nicht vor weiteren Verfolgungen in der Nacht zu fürchten brauchen. Seine Angst sei nicht der Ausdruck eines anlagebedingten Verfolgungswahns gewesen.

Die Beteiligten sind mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden (§ 124 Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

II

Die Revision ist durch Zulassung statthaft (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG), form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden, somit zulässig. Sie hatte auch Erfolg.

Bedenken gegen die Prozeßfähigkeit des Klägers hat das LSG mit Recht verneint. Zur Prüfung dieser Frage gaben offensichtlich die Sachverständigengutachten des Facharztes für Neurologie und Psychiatrie Dr. B----- vom 4. Dezember 1956 und der Universitätsklinik für psychische und Nervenkrankheiten in Göttingen vom 15. August 1960 Veranlassung. Danach

- 7 -



- 7 -

leidet der Kläger an Schizophrenie mit paranoiden Zügen. Diese Erkrankung bietet jedoch nach dem gesamten Berufsbild des bei der Bundesbahn beschäftigten Klägers keinen Anhalt dafür, daß er sich in einem seine freie Willensbestimmung dauernd ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet (§ 104 BGB).

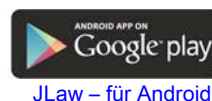
Das Ergebnis der angeführten fachärztlichen Gutachten über den geistigen und seelischen Zustand des Klägers ist nach Auffassung des erkennenden Senats für die Entscheidung der streitigen Frage, ob der Kläger unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung stand, als er am 15. Februar 1956 auf dem Wege nach seinem Wohnort Kleinvach verunglückte, von ausschlaggebender Bedeutung. Diese Frage ist allerdings nicht, wie das LSG meint, aus § 543 Abs. 1 Satz 2 RVO, sondern aus Satz 1 dieser Vorschrift zu beurteilen; denn der Kläger hatte außer seiner Familienwohnung in Kleinvach nicht noch eine Unterkunft auf oder in der Nähe seiner Arbeitsstätte in Eschwege. Nach § 543 Abs. 1 Satz 1 RVO ist für den Versicherungsschutz erforderlich, daß der Weg, der nach und von der Arbeitsstätte zurückgelegt wird, mit der Tätigkeit in dem Unternehmen zusammenhängt, d.h. mit ihr in einem rechtlich wesentlichen ursächlichen Zusammenhang steht. Diese Voraussetzung hat das LSG im vorliegenden Streitfall hinsichtlich des Wegstückes, auf dem sich der Unfall des Klägers ereignete, zu Unrecht bejaht.

Zwar unterliegt es keinem Zweifel, daß der Kläger bei seinen Dienstleistungen in dem Speditionsunternehmen der Firma G. nach § 537 Nr. 1 RVO versichert war, so daß er grundsätzlich auch bei der Zurücklegung des Weges von seiner Wohnung nach der Arbeitsstätte auf dem Cäcilienhof und zurück unter Versicherungsschutz stand. Am Unfalltag war dies jedoch nicht uneingeschränkt der Fall. Nach den tatsächlichen Feststellungen des angefochtenen Urteils war es an diesem Tage während des Betriebsablaufs zu gespannten Auseinander-

- 8 -

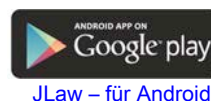


JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



setzungen zwischen dem Kläger und seinem Vorgesetzten Werner G. gekommen, die am Nachmittag in Tötlichkeiten endeten; der Kläger wurde von Werner G. körperlich mißhandelt. Anlaß zu diesen Auseinandersetzungen gaben verschiedene Vorgänge, die ihren Ursprung in der betrieblichen Tätigkeit des Klägers hatten und ihn in den Zustand starker Erregung versetzten. Diesen Umstand hat das LSG als Ursache dafür angesehen, daß der Kläger seinen Heimweg nicht wie üblich mit dem Bahnbus habe zurücklegen können, sondern gezwungen gewesen sei, sich mit mehrstündiger Verzögerung zu Fuß nach Haus zu begeben, dabei sogar unweit seines Wohnortes von der Hauptstraße abzuweichen und über verschneites Gelände zu gehen; ausdrücklich ist in dem Urteil festgestellt, daß sich der Kläger noch viele Stunden nach den aufregenden Vorgängen von seinen Arbeitgebern verfolgt glaubte.

Diese tatsächlichen Feststellungen wären nicht verständlich, wenn sie das LSG ohne Berücksichtigung der psychischen Erkrankung des Klägers getroffen hätte. Zwar hat es die hierzu vorliegenden, oben angeführten fachärztlichen Gutachten nicht ausdrücklich gewürdigt, es hat sie jedoch im Urteils- tatbestand ihrem wesentlichen Inhalt nach offensichtlich in der Absicht aufgeführt, sie bei seiner Überzeugungsbil- dung zu verwerten. Es kann daher unbedenklich davon ausge- gangen werden, daß der Bereich der tatsächlichen Feststellun- gen des angefochtenen Urteils die Persönlichkeitsmerkmale des Klägers umschließt, die ihn als einen gespannten und miß- trauischen psychisch kranken Menschen kennzeichnen, für den das Erlebnis der Bedrohung und Mißhandlung am Unfalltag eine Bestätigung seiner wahnhaften Vorstellungen bedeutete und den es zu einer wahnhaften Verkennung einer harmlosen Be- gegnung mit Straßenpassanten und damit zu dem verhängnis- vollen Abweichen von der Hauptstraße unweit seines Wohn- ortes veranlaßte. Den Feststellungen des LSG ist hiernach zu entnehmen, daß der Kläger aus objektiv unbegründeter Furcht von der Bundesstraße zwischen Albugen und Kleinvach



abwich und sich zur Benutzung eines abseitigen verschneiten Weges entschloß, auf dem er verunglückte. Es kann bei diesem Sachverhalt ungeprüft bleiben, ob der Kläger in Anbetracht der besonderen Umstände, unter denen sein Arbeitstag am 15. Februar 1956 verlief und unter denen er anschließend bis kurz vor Mitternacht unterwegs war, überhaupt einen versicherten Heimweg zurückgelegt hatte. Auch wenn die Auffassung des LSG zutrifft, der betriebliche Zusammenhang im Sinne des § 543 Abs. 1 Satz 1 RVO könne weder durch die tätliche Auseinandersetzung am Nachmittag noch durch das in seinen Einzelheiten und Beweggründen nicht völlig geklärte Verhalten des Klägers während seines unverhältnismäßig langen Unterwegsseins bis zum Unfall in Frage gestellt werden, kann dieser Zusammenhang nach Ansicht des erkennenden Senats jedenfalls spätestens von dem Abweichen des Klägers von der Bundesstraße hinter Albugen an nicht mehr bejaht werden. Wenn hiernach auch nicht zu verkennen ist, daß das gesamte den Kläger angehende Geschehen am Unfalltag, insbesondere die Gestaltung seines Heimweges mit dessen Verzögerungen seinen Ursprung in betrieblichen Vorgängen hatte, so darf nicht außer acht bleiben, daß der Kläger allein wegen seiner besonders gearteten Persönlichkeit in die kritische Lage geraten ist, die ihn schließlich auf den abseitigen unfallbringenden Weg geführt hat. Die Furcht des Klägers vor einem erneuten tätlichen Angriff seiner Betriebsvorgesetzten, dem er sich auf der Bundesstraße bei der Begegnung unerkannter fremder Verkehrsteilnehmer ausgesetzt glaubte, hatte keine wirkliche Grundlage; sie beruhte ausschließlich in seinen wahnhaften Vorstellungen. Allerdings lenkten die vorangegangenen betrieblichen Ereignisse mit ihrer nachwirkenden Erregung seine wahnhafte Verknüpfung der Wirklichkeit in die Richtung der Angst, noch verfolgt zu werden. Die hierdurch gegebene ursächliche Verknüpfung mit der versicherten Tätigkeit des Klägers ist jedoch nicht als rechtlich wesentlich anzusehen; vielmehr tritt bei der gegebenen Sachlage seine krankhafte



geistig-seelische Veranlagung, die sich in einer wahnhaften Verfolgungsangst äußerte, demgegenüber als Ursache für das Zurücklegen des Unfallweges so erheblich in den Vordergrund, daß sie allein als rechtlich wesentlich zu berücksichtigen ist.

Da hiernach der Entschädigungsanspruch des Klägers aus der gesetzlichen Unfallversicherung nicht gerechtfertigt ist, mußte das angefochtene Urteil aufgehoben und die Berufung als unbegründet zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

